

Gegenstand: Zackenband an Flügelunterseite ersetzt Ausblasung.

Betroffen: **ASG 32**; Type-Certificate EASA.A.599; alle Varianten, alle Werknummern

Klassifizierung: Erhebliche Änderung (Major Change)

Dringlichkeit: Wahlweise

Grund: Produktverbesserung

Vergleichende aerodynamische Untersuchungen und Flugleistungsmessungen an der ASG 32 haben gezeigt, dass speziell im Fall der ASG 32 der Ersatz der Ausblasung durch Zackenband eine Verbesserung der Gleitleistung bringt.

- Maßnahmen:**
- 1.) Die NACA-Einlässe an der Wölbklappe (2 St. je Seite) und am Querruder (3 St. je Seite) sowie alle Ausblasbohrungen werden gemäß Zeichnung 320.51.9020 Blatt 1 (Verwendung von Einlegeteilen und Klebeband) oder Blatt 2 (bauliche Maßnahmen) verschlossen. Bei Neufertigung entfallen die NACA-Einlässe und Ausblasbohrungen.
 - 2.) Zur Belüftung der Wölbklappe und des Querruders werden nach Zeichnung 320.31.9003 / 320.53.9002 Entlüftungsbohrungen an den Bauteilen vorgesehen.
 - 3.) Gemäß der Wartungsanweisung A Ausgabe 4 werden Zackenbänder entlang der gesamten Spannweite angebracht. Bereits vorhandene Zackenbänder am Ende des Außenflügels, die mit o.g. Wartungsanweisung konform sind, können dabei erhalten bleiben. Die Zeichnung 320.51.9004 verliert ihre Gültigkeit.

Material und Zeichnungen: Siehe unter Maßnahmen.

Masse und Schwerpunktlage: Die Änderung der Masse und Schwerpunktlage des gesamten Flugzeugs ist vernachlässigbar. Auch die Änderung der Masse und der rücklastigen Momente von Wölbklappen und Querrudern ist bei Verwendung von Klebeband (Zeichnung 320.51.9020 Blatt 1) so geringfügig, dass keine Grenzwerte überschritten werden. Werden bauliche Maßnahmen durchgeführt (Zeichnung 320.51.9020 Blatt 2), sind nach erfolgter Lackierung die Rudermassen und rücklastigen Momente zu überprüfen.

Hinweise: Die Maßnahmen 1.) nach Zeichnung 320.51.9020 Blatt 1 (Verwendung von Einlegeteilen und Klebeband) sowie die Maßnahmen 2.) und 3.) können von einer sachkundigen Person durchgeführt werden.

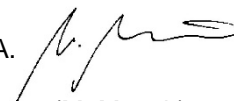
Die baulichen Maßnahmen 1.) nach Zeichnung 320.51.9020 Blatt 2, dürfen nur vom Hersteller Alexander Schleicher oder von einem Betrieb nach EU-VO 1321/2014 Teil M / Abschnitt A / Unterabschnitt F durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sind von freigabeberechtigtem Personal entsprechend EU-VO 1321/2014 Teil M / Teil 66 im Rahmen einer Änderung zu prüfen und in den Prüfunterlagen sowie im Bordbuch zu bescheinigen.

Die Entnahme der bisherigen Wartungsanweisung A im Wartungshandbuch und das Einfügen der Wartungsanweisung A Ausgabe 4 kann gemäß M.A.801(b)3 vom Halter selbst durchgeführt werden.

In Ländern außerhalb des Geltungsbereichs der EU-VO 1321/2014 sind die entsprechenden nationalen Vorschriften anzuwenden.

Poppenhausen, den 04.09.2018

Alexander Schleicher
GmbH & Co.

i.A. 
(M. Münch)